

# Polizeilexikon

Über 4.000 Begriffe aus allen Bereichen der inneren Sicherheit werden im „Lexikon der inneren Sicherheit“ auf 608 Seiten erklärt: Polizeiorganisationen, Kriminalität, Kriminalitätsbekämpfung, Prävention, Kriminalistik und Kriminologie, Terrorismus, Krisenmanagement und Katastrophenschutz, Asyl-, Grenz- und Fremdenangelegenheiten, Waffen und Sprengmittel, Integration, Sicherheitstechnik und andere Themen, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres bzw. der Sicherheitsbehörden fallen.

Im Nachschlagewerk finden sich auch Kurzbeschreibungen bedeutender ausländischer Polizeieinrichtungen und Nachrichtendienste sowie von internationalen Organisationen; außerdem gibt es kurze Beschreibungen über Terrororganisationen und kriminelle Vereinigungen. Im Buch finden sich auch die für die Polizei wesentlichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, des Strafrechts und des am 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetzes. Dazu werden Begriffe aus der Geschichte des Sicherheitswesens dargestellt, ebenso Ausdrücke aus der Gaunersprache.



## Der Autor:

Werner Sabitzer, 52, ist PR-Referent im Bundesministerium für Inneres und seit 1988 Chefredakteur der Fachzeitschrift „Öffentliche Sicherheit“.

Er ist Co-Autor von Sicherheitsfachbüchern und Verfasser zahlreicher Beiträge zu den Themen Polizeiwesen, Kriminalität, Terrorismus und Polizeigeschichte.

## Werner Sabitzer:

"Lexikon der inneren Sicherheit."

Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz, 2008. 978-3-7083-0549-3, 608 Seiten, gebunden, Preis: 48,80

# kripo.at RECHT

Foto: Archiv



Mit dem SPG wurde auch der Kriminaldienst neu definiert

## §5 Absatz 2 SPG

Am 30.06.2005	Am 01.07.2005
<p>Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind Angehörige</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Bundesgendarmerie,</li> <li>2. der Bundessicherheitswachekorps,</li> <li>3. der Kriminalbeamtenkorps,</li> <li>4. der Gemeindevachkörper sowie</li> <li>5. des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.</li> </ol>	<p>Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind Angehörige</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Wachkörpers Bundespolizei,</li> <li>2. der Gemeindevachkörper und</li> <li>3. des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.</li> </ol>

Seit 1.7.2005 ist das Kriminalbeamtenkorps nicht mehr im SPG angeführt. Ist es damit auch aufgelöst? Faktisch ja, da die Angehörigen des Kriminalbeamtenkorps in den Wachkörper Bundespolizei übergeführt wurden.

Rechtlich wohl nicht. Errichtet wurde es mittels Erlass des Ministeriums des Inneren vom 26.2.1914. Durch Artikel II § 19 Abs 1 ÜG 1929 erfolgte eine Absicherung auf Verfassungsebene. Dieser sieht vor, dass die bestehenden Dienstvorschriften für Organe der Bundespolizeibehörden in Wirksamkeit bleiben und sieht eine Änderungsmöglichkeit durch Verordnung der Bundesregierung nach Art 102 Abs 6 B-VG vor. Art 102 Abs 6 B-VG wurde ersatzlos aufgehoben. Von der Änderungsmöglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht..

Art 151 Abs 1 B-VG bestimmt, dass die am 1. Jänner 1992 vorhandenen Wachkörper in ihrem Bestand unberührt bleiben. Das Kriminalbeamtenkorps gilt somit als existent. Eine Auflösung ist zwar durch einen entsprechenden Gesetzgebungsakt möglich, da Art 151 B-VG keine Bestandsgarantie darstellt. Ein solcher Akt ist bis dato nicht erfolgt.

Ausführlich nachzulesen bei Pürstl/Zirnsack, SPG (2005) § 5 Anm 8